

Formulierungshilfe für einen

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/ CSU und der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/27453 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27453 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 99 folgende Angabe zu § 99a eingefügt:

„§ 99a Funknavigationsbericht“.

2. In § 3 Nummer 49 wird die Angabe „§ 3 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 11“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von

1. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann,
2. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit

denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, oder

3. Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen nach Nummer 2 ausstatten oder am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.“
4. Dem § 10b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Pflicht nach Satz 1 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt werden.“
5. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
6. In § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „oder 31. Dezember 2021“ gestrichen.
7. § 23b Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung am 31. Dezember 2020 beendet ist, ist als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Monatsmarktwert für Windenergie an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 berechnet, zuzüglich eines Aufschlages von

1. 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der vor dem 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,
2. 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. Juni 2021 und vor dem 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist, und
3. 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Januar 2022 erzeugt worden ist.

(3) Der Anspruch auf den Aufschlag nach Absatz 2 besteht nur, wenn und soweit

1. durch eine gemeinsame Erklärung des Anlagenbetreibers und von mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinn von Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) bis zum 31. Dezember 2021 gegenüber den Netzbetreibern, die den Strom aus den Anlagen abnehmen, jeweils ein Höchstbetrag in Euro für die Anlagen unter Angabe der Nummer, unter der die Anlagen im Register gemeldet sind, festgelegt worden ist, bis zu dem Aufschlätze nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, soweit die Anlagen betrieben werden von

- a) dem Anlagenbetreiber oder
 - b) einem mit dem Anlagenbetreiber verbundenen Unternehmen,
2. die Summe aller nach Nummer 1 festgelegten Höchstbeträge den Gesamthöchstbetrag nach Satz 3 nicht übersteigt und
 3. der Anlagenbetreiber und die mit ihm verbundenen Unternehmen nach Nummer 1 Buchstabe b in der gemeinsamen Erklärung nach Nummer 1
 - a) alle Beihilfen mitteilen, die bis zu dem Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (BAnz AT, 31 März 2020 B2), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. März 2021 (BAnz AT, 1. März 2021 B1) geändert worden ist, gewährt worden sind, und
 - b) sich verpflichten, ab dem Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung und bis zum 31. Dezember 2021 keine sonstigen Beihilfen unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch ist für den in einer Anlage erzeugten Strom auf den für diese Anlage festgelegten Höchstbetrag nach Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Der Gesamthöchstbetrag beträgt 1 800 000 Euro abzüglich aller sonstigen Beihilfen, die dem Anlagenbetreiber oder mit ihm verbundenen Unternehmen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis zu dem Tag der gemeinsamen Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung gewährt worden sind. Die Übertragungsnetzbetreiber stellen für die gemeinsamen Erklärungen nach Satz 1 Nummer 1 Formularvorlagen zu Form und Inhalt bereit, die für die Festlegung verwendet werden müssen.

(4) Der Anspruch auf den Aufschlag nach Absatz 2 entfällt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach § 2 Absatz 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(5) Ist der Anlagenbetreiber oder ein mit dem Anlagenbetreiber verbundenes Unternehmen im Sinn des Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b als Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinn des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist, tätig, muss der Anlagenbetreiber oder das mit dem Anlagenbetreiber verbundene Unternehmen durch eine getrennte Buchführung oder sonstige geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Aufschläge nach Absatz 2 nur für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieerzeugung gezahlt werden.“

8. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. bei ausgeführten Windenergieanlagen an Land bis zum 31. Dezember 2021.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den Jahren 2022 und 2023 findet ferner jeweils ein Gebotstermin für die Ausschreibung der Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, am 1. Dezember statt (Nachholtermin).“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2 900 Megawatt“ durch die Angabe „4 000 Megawatt“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch die Wörter „, davon 1 100 Megawatt als Sonderausschreibungen,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. erhöht sich
 - a) in dem Jahr 2022 um die Mengen, für die in dem Jahr 2021 bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten; diese Mengen werden in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2022 ausgeschrieben,
 - b) in dem Jahr 2023 um die Mengen, für die in dem Jahr 2022 bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach Absatz 1 Satz 1 keine Zuschläge erteilt werden konnten, und um zwei Drittel der Mengen, für die in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2022 keine Zuschläge erteilt werden konnten; diese Mengen werden in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2023 ausgeschrieben,
 - c) in dem Jahr 2026 um die Mengen, für die in dem Jahr 2023 bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach Absatz 1 Satz 1 keine Zuschläge erteilt werden konnten, und um zwei Drittel der Mengen, für die in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2023 keine Zuschläge erteilt werden konnten, und
 - d) ab dem Jahr 2027 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen

Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und“.

- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Jahres“ die Wörter „zum einen das Ausschreibungsvolumen des Nachholtermins und zum anderen“ eingefügt, die Wörter „die Menge“ durch die Wörter „diese Menge“ ersetzt sowie nach dem Wort „Ausschreibungen“ die Wörter „, wobei Nachholtermine nicht berücksichtigt werden“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebotstermin“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „seit dem“ durch die Wörter „nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des“, das Wort „Gebotstermin“ durch das Wort „Gebotstermins“ und das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „bezuschlagten“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „als die“ das Wort „tatsächlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „seit dem“ durch die Wörter „nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des“, das Wort „Genehmigungen“ durch die Wörter „genehmigten Anlagen“ und das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „bezuschlagten“ ersetzt.
10. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 600 Megawatt“ durch die Angabe „3 600 Megawatt“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch die Wörter „, davon 2 000 Megawatt als Sonderausschreibungen,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1a ersetzt:
 - „1. im Jahr 2021 300 Megawatt zu installierender Leistung,
 - 1a. im Jahr 2022 2 300 Megawatt zu installierender Leistung, davon 2 000 Megawatt als Sonderausschreibungen,“.
11. § 28b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „eine Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b in Anspruch genommen“ durch die Wörter „die Inanspruchnahme einer Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b erstmals an die Bundesnetzagentur gemeldet“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1. Dezember“ durch die Angabe „1. Oktober“ ersetzt.
12. § 28c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „600 Megawatt“ durch die Angabe „700 Megawatt“, wird die Angabe „50 Megawatt“ durch die Angabe „150 Megawatt“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch die Wörter „, davon wiederum 100 Megawatt als Sonderausschreibungen,“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Jahren 2023 und 2024 erhöht sich das Ausschreibungsvolumen zusätzlich um ein Drittel der Mengen, für die in dem Nachholtermin nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des jeweils vorangegangenen Jahres keine Zuschläge für Windenergieanlagen an Land erteilt werden konnten.“
13. § 37 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Geboten für Solaranlagen des ersten Segments kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, oder eines Nachweises für die Durchführung eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich dieser eingereichte Nachweis auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.“
14. In § 37a Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe c oder Buchstabe d“ gestrichen.
15. In § 37c Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
16. In § 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Buchstabe a bis g“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a bis g“ ersetzt.
17. In § 39d Absatz 3 Satz 5, 7, 10 und 12 werden jeweils die Wörter „des an diesem Gebotstermin ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens“ durch die Wörter „der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote“ ersetzt.
18. § 39g Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „, und“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

- „c) kein Verbot zur Teilnahme an der Ausschreibung für die Biomasseanlage nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung besteht, und“.
- b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „18,40“ das Wort „Cent“ eingefügt.
19. In § 48 Absatz 5 werden nach den Wörtern „für 50 Prozent der“ die Wörter „in einem Kalenderjahr“ eingefügt.
20. In § 51 Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „500 Kilowatt,“ die Wörter „wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,“ eingefügt.
21. In § 69 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 97“ durch die Angabe „§ 99“ ersetzt.
22. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai 2022 die Inhalte aller Erklärungen nach § 23b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 übermitteln.“
23. Dem § 73 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
- „(7) Übertragungsnetzbetreiber melden unverzüglich für ihre Regelzone eingegangene Erklärungen oder Mitteilungen nach § 72 Absatz 4 sowie die Angaben zu den in der Erklärung oder Mitteilung aufgeführten Anlagen an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet.
- (8) Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2022 Zahlungen von Aufschlägen nach § 23b Absatz 2 von insgesamt mehr als 100 000 Euro, die für das Jahr 2021 geleistet wurden, unter Angabe des Anlagenbetreibers und mit dem Anlagenbetreiber verbundener Unternehmen sowie der sonstigen erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.“
24. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „sowie der Anteil der „erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage““ eingefügt.
25. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Die Clearingstelle und die Behörden, die für Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, wirken im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes und

einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit konstruktiv zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt nicht, soweit diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Paragraphen unvereinbar ist.

(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen

1. zur Anwendung der §§ 3, 7 bis 55a, 70, 71, 80, 100 101 und 104 Absatz 1, der Anlagen 1 bis 3 und der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen,
3. zur Anwendung der §§ 61 bis 61l, soweit Anlagen betroffen sind, und
4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Streitigkeiten“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten nach Absatz 3 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4 Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von einzelnen Verfahren nach Absatz 4 zu vermeiden, und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von den Fragen betroffen ist, sind zu beteiligen.

(6) Die Clearingstelle muss bei Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 berücksichtigen:

1. die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
2. die höchstrichterliche Rechtsprechung und
3. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur.

(7) Die Clearingstelle muss die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchführen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten, die es der Clearingstelle ermöglichen,

1. als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen durchzuführen und
2. die Verfahren nach Absatz 4 beschleunigt durchzuführen; hierbei kann vorgesehen werden, dass die Clearingstelle Fristen setzt und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellt.

Die Verfahrensvorschriften können Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden nach Absatz 2 enthalten. Erlass und Änderungen der Verfahrensvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Durchführung der Verfahren steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensvorschriften.“

- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
 - f) In Absatz 9 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
 - g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfahrensordnung“ durch das Wort „Verfahrensvorschriften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „der Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
26. § 95 Nummer 3a wird aufgehoben.
27. § 96 Absatz 4 wird aufgehoben.
28. In § 98 Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die mit den Sonderausschreibungen im Jahr 2022 angestrebte weitere Stromerzeugung bleibt hierbei unberücksichtigt und wird zusätzlich bewertet.“ ersetzt.
29. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

„§ 99a

Funknavigationsbericht

Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich bis zum 31. Dezember einen Bericht zum Thema Funknavigation und Windenergie an Land vor. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über Zeitplan und Stand

1. möglicher Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land und dem Betrieb von Drehfunkfeuern,
2. geplanter Umrüstungen von Drehfunkfeuern zur Verringerung der Störwirkung von Windenergieanlagen an Land und
3. geplanter Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern.

Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit bei den Maßnahmen nach Satz 2 weitere Beschleunigungsmöglichkeiten bestehen.'

30. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 50 Absatz 3 und § 50a dieses Gesetzes sind anstelle von § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, es ist für die Anlage vor dem 1. Januar 2021

a) der Flexibilitätszuschlag nach einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden oder

b) ein Zuschlag in einer Ausschreibung für Bestandsanlagen nach § 39f des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilt worden;

für Anlagen, die noch keinen Flexibilitätszuschlag nach § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Flexibilitätszuschlag 65 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr beträgt und auch von Anlagenbetreibern, die eine finanzielle Förderung nach § 19 in Verbindung mit § 46 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten, in Anspruch genommen werden kann;“

bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Anlage 1 zu diesem Gesetz ist anstelle von Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung und anstelle von Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist; für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist Anlage 1 Nummer 3.1.2 zu diesem Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die jeweils anzulegenden Werte „AW“ für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom

- a) um 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas zu erhöhen sind oder
 - b) um 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See zu erhöhen sind.“
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, § 21b, § 21c Absatz 1 Satz 3, § 23b § 25 Absatz 2, § 53, § 72 Absatz 4 und § 73 Absatz 7 bis 8 ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 auch für ausgeführte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.“
31. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Soweit das Ausschreibungsvolumen

1. nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 2 900 Megawatt,
2. nach § 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 1 600 Megawatt,
3. nach § 28a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a die zu installierende Leistung von 300 Megawatt und
4. nach § 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 600 Megawatt

überschreitet, dürfen diese Bestimmungen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) [**Aktualisierungsvorbehalt wegen laufenden Notifizierungsverfahrens**] § 36d, § 39d Absatz 3, § 39k, § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a Absatz 6, § 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a, § 100 Absatz 7 und § 101 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. [**Ende des Aktualisierungsvorbehalts**].‘

2. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

§ 3 Absatz 11 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(11) Bei der Ermittlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Absätzen 3 und 4 für die Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms aus ausgeführten Anlagen einschließlich der Zahlungen für diesen Strom mit Ausnahme von im Jahr 2021 geleisteten Aufschlägen nach § 23b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eindeutig von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben nach den Absätzen 3 und 4 abzugrenzen. Die eindeutige Abgrenzung nach Satz 1 ist durch eine gesonderte Buchführung zu gewährleisten.“

3. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „KWK-Strom, der“ durch die Wörter „KWK-Anlagen, die“ und die Wörter „wird, fällt“ durch die Wörter „werden, fallen“ ersetzt.
2. § 2 Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. ‚stromkostenintensive Unternehmen‘ Unternehmen, selbstständige oder nichtselbstständige Unternehmensteile, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 oder nach § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat,“.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anschluss- und Abnahmepflicht

(1) Netzbetreiber müssen unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13 hocheffiziente

KWK-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anschließen. § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden. Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 Megawatt sind die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.

(2) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes und unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach diesem Gesetz oder KWK-Ausschreibungsverordnung den in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Die §§ 9 und 11 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden.“

4. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „7d“ durch die Angabe „7c“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen und die Wörter „der Absätze 1a bis 4 sowie der §§ 7 bis 11“ durch die Wörter „dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung im Sinn von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr 1 Kilowatt handelt,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Buchstabe a“ die Angabe „und c“ eingefügt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „abweichend von Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird das Wort „Strom“ durch das Wort „KWK-Strom“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Strom“ durch das Wort „KWK-Strom“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 3a wird nach den Wörtern „KWK-Strom aus“ das Wort „neuen“ eingefügt.
7. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Besteht kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1, ist eine anderweitige Wärmebereitstellung der

innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme der Einspeisung in ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1 gleichzustellen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut werden die Wörter „, Absatz 7, § 20 Absatz 3“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Überprüfung des Nachweises nach Absatz 2 durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist § 11 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“
- 8. In § 8a Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 2 bis 6“ gestrichen.
- 9. In § 10 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt“ gestrichen.
- 10. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bestätigt werden.“ durch die Wörter „bestätigt werden und bis zum 31. Dezember 2026 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist oder für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat.“ ersetzt.
- 11. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 12. Dem § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zulassung für Zuschlagszahlungen nach § 18, die einen Betrag von 15 Millionen Euro je Unternehmen überschreiten, darf von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.“
- 13. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 64a Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 64a Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 64a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 64a Absatz 2 Satz 4“ ersetzt und die Wörter „für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 64a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 64a Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

14. In § 27c Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Paragrafen“ durch das Wort „Paragrafen“ ersetzt.
15. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuschlagszahlungen“ die Wörter „, finanziellen Förderungen und Boni“ eingefügt.
16. In § 30 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
17. § 32a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort die Wörter „zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Clearingstelle und die Behörden, die für Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, wirken im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit konstruktiv zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt nicht, soweit diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Paragrafen unvereinbar ist.

(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen

 1. zur Anwendung der §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 und der hierzu aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen, und
 3. zur Messung des für den Betrieb einer KWK-Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer KWK-Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Streitigkeiten“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten nach Absatz 3 Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von einzelnen Verfahren nach Absatz 4 zu vermeiden, und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren

satzungsgemäßer Aufgabenbereich von den Fragen betroffen ist, sind zu beteiligen.

(6) Die Clearingstelle muss bei Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 berücksichtigen:

1. die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
2. die höchstrichterliche Rechtsprechung und
3. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur.

(7) Die Clearingstelle muss die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchführen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten, die es der Clearingstelle ermöglichen,

1. als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen durchzuführen und
2. die Verfahren nach Absatz 4 beschleunigt durchzuführen; hierbei kann vorgesehen werden, dass die Clearingstelle den Verfahrensparteien Fristen setzt und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellt.

Die Verfahrensvorschriften können Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden nach Absatz 2 enthalten. Erlass und Änderungen der Verfahrensvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Durchführung der Verfahren steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensvorschriften.“

- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
- f) In Absatz 9 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfahrensordnung“ durch das Wort „Verfahrensvorschriften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „der Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
18. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 6 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.
19. § 34 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „Betriebs- und Geschäftsheimnisse“ durch das Wort „Geschäftsgeheimnisse“ ersetzt.
20. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
 - „(12) (weggefallen)“.
 - b) In Absatz 17 Satz 6 werden die Wörter „§ 7 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 21 wird wie folgt gefasst:
 - „(21) § 5 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt,
 - 1. die vor dem 1. Juni 2021 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben oder
 - 2. für die vor dem 1. Januar 2021 eine verbindliche Bestellung oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist und die vor dem 1. Januar 2023 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben.“ ‘
4. Dem Artikel 15 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Artikel 11 Nummer 30 Buchstabe a tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.
 - (4) Artikel 12 Nummer 6 tritt mit Wirkung zum 14. August 2020 in Kraft.“

Begründung

1. Vorbemerkungen

a) Vorbemerkung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben im vergangenen Dezember das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz verabschiedet, das zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist („EEG 2021“). Das EEG 2021 stellt im Energierecht zentrale Weichen für einen weiteren beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Es wurden höhere Ausschreibungsmengen vereinbart, ein ganzes Bündel an Maßnahmen steigert die Kosteneffizienz, die Akzeptanz sowie die Markt- und die Systemintegration des weiteren Ausbaus, und ein ambitioniertes regelmäßiges Monitoring sichert

den Ausbau ab. Seit dem Inkrafttreten des EEG 2021 werden die einzelnen Bausteine konsequent umgesetzt, und der für den Monitoringprozess zentrale Kooperationsausschuss nach § 97 EEG 2021 hat zwischenzeitlich seine Arbeit aufgenommen.

Die Verabschiedung dieses neuen EEG 2021 beruhte auf der zu dem Zeitpunkt gültigen Beschlusslage der Europäischen Union. Am 20./21. April 2021 haben sich nunmehr der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im Zuge der vorläufigen Einigung über das „Europäische Klimagesetz“ auf die Verankerung des neuen EU-Klimaschutzziels einer Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 1990 verständigt. Diese Einigung bestätigt den Beschluss des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2020, der auch Grundlage des aktualisierten Beitrags der EU und ihrer Mitgliedsstaaten zum Übereinkommen von Paris war. Europäische Klimagesetz wird in Kraft treten, nachdem die vorläufige Einigung von Parlament und Rat förmlich gebilligt und das Gesetz im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Jedoch hat die EU noch nicht den energie- und umweltrechtlichen Rahmen zur Umsetzung des neuen Klimaschutzziels definiert. Ungeachtet dessen ist bereits jetzt klar, dass sowohl in der EU insgesamt als auch in Deutschland mehr Strom aus erneuerbaren Energien benötigt wird als bisher geplant. Das betrifft konkret den Ausbau der Windenergie an Land und der Solarenergie.

Ein höheres Ambitionsniveau setzt zweierlei voraus. Zum einen sind auch die hierfür erforderlichen Flächen zu entwickeln. Derzeit bestehen hier erhebliche Hemmnisse, die bereits die Erreichung der bisherigen Ausbauziele gefährden. Zum anderen kann die Dekarbonisierung nur gelingen, wenn Strom bezahlbar bleibt. Die hohe EEG-Umlage ist ein zentrales Hemmnis bei der klimapolitisch dringend erforderlichen Sektorkopplung. Elektromobilität, Wärmepumpen und Wasserstoffelektrolyse werden systematisch ausgebremst. Zwar ist es durch enorme staatliche Zuschüsse gelungen, die EEG-Umlage in diesem Jahr auf 6,5 Cent/kWh abzusenken, und 2022 wird sie weiter auf 6 Cent/kWh sinken. Aber es müssen weitere Senkungsschritte erfolgen, damit Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in die Sektorkopplung investieren.

Höheres Ambitionsniveau, Erschließung neuer Wind- und Solar-Potenziale sowie Stabilisierung und Absenkung der EEG-Umlage erfordern eine erhebliche weitere gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen. Umgesetzt werden kann dies nur durch ein Gesamtpaket, das die Finanzierungsfragen des EEG klärt, Wege für die Festlegung zusätzlicher Potenzialflächen aufzeigt und zu einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren führt. Dabei müssen sowohl energierechtliche und Haushaltsfragen als auch die relevanten Aspekte im Bau-, Planungs-, Natur- und Artenschutzrecht adressiert werden. Ein solches Gesamtpaket wird die Bundesregierung vorlegen, sobald der gesamte europäische Rechtsrahmen abgesteckt ist.

Zwischenzeitlich sollen **Sofortmaßnahmen** ergriffen werden, die den Zeitraum bis zur Gesamtumsetzung des Europäischen Klimagesetzes überbrücken. Deshalb werden kurzfristig die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Im Jahr 2022 werden zusätzliche Potenziale bei Wind an Land und Photovoltaik durch **Sonderausschreibungen im EEG 2021** erschlossen. Damit werden – wie in den vergangenen Jahren – auch im kommenden Jahr erhöhte Ausschreibungen durchgeführt.

Konkret werden die Ausschreibungsmengen für 2022 bei Wind an Land um 1,1 GW auf 4 GW und bei Photovoltaik um 4,1 GW auf 6 GW angehoben. Das erhöhte Ausschreibungsvolumen bei Photovoltaik verteilt sich zu 2 GW auf Freiflächenanlagen (erstes Ausschreibungssegment), 2 GW auf große Dachanlagen (zweites Ausschreibungssegment) und 100 MW auf besondere Solaranlagen (Innovationsausschreibung). Die Nachholung der nicht bezuschlagten und nicht realisierten Mengen bei Wind an Land in den Jahren 2021 und 2022 erfolgt bereits im jeweiligen Folgejahr und nicht erst im dritten Folgejahr. Wenn diese Mengen dann erneut nicht bezuschlagt oder nicht realisiert werden, soll neben der üblichen Ausschreibung ein Drittel der nicht bezuschlagten Menge im Folgejahr im Rahmen der Innovationsausschreibungen ausgeschrieben werden, um Netz- und Systemdienlichkeit sicherzustellen und Innovationen zur besseren Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien anzureizen. Diese Punkte werden durch diesen Änderungsantrag umgesetzt.

- Kurzfristig sollen noch mehr Genehmigungen für Windprojekte erreicht werden. Hierfür werden Erleichterung für das **Repowering** vorbereitet, um die Genehmigungsverfahren ohne eine Absenkung der Schutzstandards für Mensch und Tier zu beschleunigen. Diese Punkte werden schnellstmöglich gesondert umgesetzt.
- Durch verschiedene Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land mit **Drehfunkfeuern** kann unter bestimmten Voraussetzungen mehr Fläche für die Windenergie an Land erschlossen werden. Durch eine Weiterentwicklung der Berechnungsformel zur Ermittlung von Störeinflüssen von Windenergieanlagen auf die Drehfunkfeuer können in deren Umfeld mehr Windenergieanlagen realisiert werden, wenn die Berechnungen mit der neuen Berechnungsformel ergeben, dass die Störungen nicht das zulässige Maß übersteigen. Durch die Umrüstung von CVOR- auf DVOR-Anlagen und die Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern lassen sich unter Umständen weitere Potenziale erschließen. Weitere technische Fragen wird die Bundesregierung möglichst zügig klären. Durch eine Berichtspflicht in § 99a EEG 2021 soll die Umsetzung gesetzlich flankiert und abgesichert werden. Die Bundesregierung muss deshalb künftig jährlich dem Bundestag über den Zeitplan und den Stand von möglichen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Betrieb von Drehfunkfeuern berichten. Dies wird ebenfalls durch diesen Änderungsantrag umgesetzt.
- Die **EEG-Umlage** soll weiter gesenkt werden. Die Restmittel der insgesamt 11 Mrd. Euro aus dem Konjunkturpaket, die für die Senkung der EEG-Umlage in den Jahren 2021 und 2022 eingeplant waren, aber hierfür nicht in vollem Umfang benötigt werden, sowie die gemäß den Beschlüssen zum Klimaschutzprogramm 2030 und im Vermittlungsausschuss im Dezember 2019 vorgesehenen Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel werden für weitere Senkungen der EEG-Umlage in den Jahren 2023 und 2024 verwendet. Dies wird die Bundesregierung im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 berücksichtigen. Ziel ist eine EEG-Umlage von möglichst unter 5 Cent/kWh in beiden Jahren. Damit erfolgt eine Entlastung von Bürgerinnen und Bürger und der

Wirtschaft, insbesondere auch von kleineren und mittleren Unternehmen, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2021 profitieren. Gleichzeitig werden Investitionen insbesondere im Bereich der Sektorkopplung weiter angereizt.

- Schließlich sind für das höhere Ambitionsniveau grundlegende **Änderungen im Natur- und Artenschutzrecht, im Baurecht, im Planungs- und Genehmigungsrecht** erforderlich, insbesondere mehr Rechtssicherheit und mehr Bundeseinheitlichkeit beim Artenschutz. Hierzu wird die Bundesregierung ein Paket an Maßnahmen entwickeln und hierzu in einen intensiven Dialog mit den Bundesländern eintreten. Diese Punkte werden nach dem Dialog mit den Ländern schnellstmöglich gesondert umgesetzt.

Mit diesen Maßnahmen kann das Ambitionsniveau beim Ausbau der erneuerbaren Energien kurzfristig gesteigert werden. Das schafft die notwendige Zeit, um ein umfassendes Konzept für einen ambitionierten, EU-konformen, bezahlbaren und zunehmend marktgetriebenen Ausbau der erneuerbaren Energien auszuarbeiten und auch die genannten Reformen in den anderen Rechtsgebieten auf den Weg zu bringen.

Ungeachtet dieser Weiterentwicklung des EEG 2021 haben sich bei der Umsetzung des neuen EEG 2021 in den ersten Wochen und Monaten nach seinem Inkrafttreten einzelne Punkte ergeben, die kurzfristig umgesetzt werden müssen. Dieser Umsetzungsbedarf erfolgt ebenfalls durch diesen Änderungsantrag, der im Kern drei Punkte adressiert:

- Das EEG 2021 ist aufgrund der teilweisen Finanzierung durch Haushaltsmittel eine Beihilfe und bedarf der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Das BMWi hat daher das EEG 2021 unverzüglich notifiziert, und die Europäische Kommission hat es am ... [*Datum wird nachgetragen*] genehmigt. Der **beihilferechtliche Vorbehalt des § 105 EEG 2021** kann damit weitgehend aufgehoben werden. Er verbleibt, soweit einzelne Bestimmungen des EEG 2021 nicht von der am ... [*Datum wird nachgetragen*] erteilten Genehmigung umfasst sind, da sie aus dem Notifizierungsverfahren abgetrennt und in eigenständige Notifizierungsverfahren überführt wurden. Die Bundesregierung wird auch diese gesonderten Notifizierungsverfahren mit Hochdruck betreiben. Im Interesse der Rechtsklarheit zählt daher der neue § 105 EEG 2021 die verbleibenden Bereiche auf, für die eine beihilferechtliche Genehmigung noch aussteht.
- Mit dem EEG 2021 wurde eine **Anschlussförderung für ausgeforderte Windenergieanlagen an Land** eingeführt, um einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb dieser Anlagen nach Ablauf ihres 20jährigen Vergütungszeitraums zu gewährleisten. Auch diese Regelungen müssen sich an den Bestimmungen des europäischen Beihilferechts messen lassen. Die Anschlussförderung im Jahr 2021 wird dabei durch dieses Gesetz so weiterentwickelt, dass sie unter den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission (Mitteilung vom 19. März 2020, ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, zuletzt ABl. C 34 vom 1. Februar 2021, S. 6) und die korrespondierende Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2021, BAnz AT vom 1. März 2021,

B1) passt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung bereits vorliegt. Infolge dessen kann die auf das Kalenderjahr 2021 befristete Anschlussförderung mit den Modifizierungen durch dieses Gesetz unmittelbar angewendet und ausgezahlt werden. Für die Anschlussförderung im Kalenderjahr 2022 jedoch besteht diese – mit der COVID19-Pandemie begründete – beihilferechtliche Rechtfertigungsmöglichkeit nicht mehr. Angesichts der seit Beginn der Rezession gestiegenen Strompreise – auch der Futures –, die zwischenzeitlich wieder das Niveau vor der COVID19-Pandemie erreicht haben, lässt sich eine Anschlussförderung im Jahr 2022 nicht mehr rechtfertigen. Die am Markt erzielbaren Erlöse ermöglichen im nächsten Jahr einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen auch ohne Förderung. Die Anschlussförderung für das Jahr 2022 wird somit gestrichen.

- Die **Übergangsbestimmungen des EEG 2021** stellen den Grundsatz „altes Recht für alte Anlagen“ sicher. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes von zentraler Bedeutung für die Anwendung des EEG 2021. An zwei Stellen haben die Marktakteure jedoch darauf hingewiesen, dass die Formulierung des § 100 EEG 2021 möglicherweise den Grundsatz nicht hinreichend klar zum Ausdruck bringt. Dies betrifft die Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags und der Managementprämie in bestimmten Fallkonstellationen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit werden diese Fallgestaltungen nunmehr rechtlich klar geregelt.

Darüber hinaus werden punktuell weitere Anpassungen im EEG 2021 vorgenommen. Das betrifft geringfügige Fehlerkorrekturen oder redaktionelle Umformulierungen. Die gilt z.B. auch für die Bestimmungen zur Clearingstelle EEG / KWKG.

b) Vorbemerkung zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Schließlich nimmt der Änderungsantrag auch kleine Detailänderungen am **KWKG 2020** vor. Insbesondere wird dort eine weitere Übergangsbestimmung für KWK-Anlagen zwischen 500 kW und 1 MW eingeführt, die aufgrund einer frühzeitigen verbindlichen Bestellung nicht von dem Systemwechsel hin zu Ausschreibungen betroffen sein sollen; diese Übergangsbestimmungen wurden mit der Europäischen Kommission abgestimmt. Ebenso wird – auch in Folge des Notifizierungsverfahrens zum KWKG 2020 – ein Strommengensplitting zwischen EEG und KWKG rechtssicher ausgeschlossen.

2. Begründung im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Artikel 11 - Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung des **Inhaltsverzeichnisses** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des neuen § 99a EEG 2021.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in **§ 3 Nummer 49 EEG 2021** wird ein Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 3

Es wird ein Redaktionsversehen im Zuge der Neufassung des § 9 durch das EEG 2021 bereinigt. Die bisherige Regelung des **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021** enthält die Vorgabe, dass Betreiber von Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer Größe von mehr als 25 kW installierter Leistung bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ihre Anlagen lediglich mit technischen Einrichtungen ausstatten müssen, die dem Netzbetreiber die ganz oder teilweise ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung ermöglichen. Nicht gefordert wird von dieser Regelung die Möglichkeit der Abrufung der Ist-Einspeisung. Dies trägt den Gegebenheiten bei Anlagen mit einer Größe von bis zu 100 kW installierter Leistung Rechnung, bei denen Technik verbaut wird, die eine Abrufung der Ist-Einspeisung nicht ermöglicht. Für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer Größe von mehr als 100 kW installierter Leistung war die Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die die Abrufung der Ist-Einspeisung ermöglichen, jedoch auch bereits nach den Vorgängerregelungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 im EEG 2017 verpflichtend. Durch die Einfügung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass diese Verpflichtung weiter gilt. Es wird dazu eine gesonderte Regelung für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW eingeführt, die neben der Ermöglichung der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auch die Ermöglichung der Abrufung der Ist-Einspeisung vorschreibt. Die bisherigen Nummern 1 und 2 bleiben unverändert und werden zu Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 4

§ 10b Absatz 1 Satz 4 EEG 2021 fügt den früheren § 20 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 wieder in das EEG ein. Die verschiedenen Anforderungen zur technischen Steuerung müssen demnach nicht vor Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt werden. Diese Übergangszeit ist erforderlich, damit insbesondere der Direktvermarkter zu Betriebsbeginn der Anlage Fernsteuerungstests durchführen kann.

Zu Nummer 5

§ 11 Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 wird aufgehoben. Diese Änderung entspricht dem ursprünglichen Kabinettsbeschluss zu diesem Gesetz (BT-Drucks. 19/27453).

Zu Nummer 6

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz entfallen im EEG 2021 die bisherigen Bestimmungen zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte. Die Streichung in **§ 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** ist Teil dieser Änderungen.

Zu Nummer 7

Mit den neuen **Absätzen 2 bis 5 des § 23b EEG 2021** werden Änderungen für die befristete Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land umgesetzt, um die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilfenrecht zu gewährleisten.

Danach ist eine beihilfenrechtliche Rechtfertigung eines Teils der Bestimmungen des EEG 2021 zur Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land unter dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden

Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission im Zuge der COVID-19-Pandemie möglich (Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, vgl. zuletzt ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6).

Das gilt für diejenigen gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2021, welche die bis zum 31. Dezember 2021 zu zahlende Einspeisevergütung in Form der Durchleitung des Marktwertes durch die Netzbetreiber nebst gesetzlich geregeltem Aufschlag auf den Marktwert betreffen.

Um eine vollständige Konformität dieser Bestimmungen mit dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission sowie auf nationaler Ebene der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 herzustellen, wird das EEG 2021 durch das vorliegende Änderungsgesetz ergänzt.

Durch die Änderung des **§ 23b Absatz 2 EEG 2021** entfallen in diesem Absatz (sowie und auch im übrigen EEG 2021) die bisherigen Bestimmungen zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte. Die Regelungen des bisherigen § 23b Absatz 2 Satz 3 EEG 2021 zum gesetzlichen Aufschlag auf den Marktwert, der nach dem jeweiligen Zeitraum der Erzeugung im Jahr 2021 differenziert wird, bleiben im neuen § 23b Absatz 2 EEG 2021 hingegen erhalten.

Der neue **§ 23b Absatz 3 EEG 2021** regelt einen Gesamthöchstbetrag von 1,8 Mio. Euro, der in dem Befristeten Rahmen für Beihilfen der Mitgliedstaaten an Unternehmen in der einschlägigen Regelung Kapitel 3, Ziffer 3.1 (Begrenzte Beihilfebeträge) und in der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und den nachfolgenden Änderungen vorgesehen ist. Für die Zwecke des EEG werden in § 23b Absatz 3 EEG 2021 die maßgeblichen Bezugsgrößen definiert und Verteilungsfragen sowie Fragen der Anrechnung geregelt.

Zu beachten ist, dass der Gesamthöchstbetrag wegen der speziellen unionsrechtlichen Vorgaben des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission zum einen unternehmensbezogen zu verstehen ist und sich insofern auf das Unternehmen des Anlagenbetreibers sowie auf verbundene Unternehmen im Sinne des Unionsrechts bezieht. Zum anderen sind sowohl Zahlungen von Aufschlägen für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land im Sinne des § 23b Absatz 2 EEG 2021 im gesamten Portfolio dieser Unternehmen als auch sonstige Beihilfen unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 auf den Gesamthöchstbetrag anzurechnen.

Diese Vorgaben werden in § 23b Absatz 3 EEG 2021 konkretisiert. Zu diesem Zweck sehen § 23b Absatz 3 Satz 1 und 2 EEG 2021 vor, dass der Anspruch auf Zahlung von Aufschlägen nur besteht, wenn und soweit der Anlagenbetreiber und mit ihm verbundene Unternehmen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine gemeinsame Erklärung abgeben.

Die gemeinsame Erklärung muss für alle ausgeförderten Windenergieanlagen an Land im Portfolio dieser Unternehmen einen Höchstbetrag pro Anlage festlegen, bis zu dem für die jeweilige Anlage unter Angabe der Nummer nach dem Marktstammdatenregister eine Zahlung von Aufschlägen im Jahr 2021 in Anspruch genommen wird, wobei die Höchstbeträge für alle Anlagen aus dem Gesamthöchstbetrag nach § 23b Absatz 3 Satz 3 EEG 2021 (1 800 000 Euro abzüglich anrechenbarer sonstiger Beihilfen) abzuleiten sind.

Die gemeinsame Erklärung muss gemeinsam von dem jeweiligen Anlagenbetreiber und mit ihm verbundenen Unternehmen und einheitlich gegenüber allen Netzbetreibern, die bundesweit Strom aus Anlagen, für die Aufschläge nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, abgegeben werden und bis zum 31. Dezember 2021 zugehen (Ausschlussfrist). Es gelten für die Erklärung die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Willenserklärungen, sodass die Erklärungen grundsätzlich einmalig und rechtsverbindlich abgegeben werden. Nur ausnahmsweise sind die Erklärungen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen anfechtbar.

Zudem müssen sich der Anlagenbetreiber und mit ihm verbundene Unternehmen in der gemeinsamen Erklärung verpflichten, ab der Erklärung bis zum 31. Dezember 2021 keine weiteren auf den Höchstbetrag anrechenbaren Beihilfen in Anspruch zu nehmen und es müssen bis zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung bereits unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährte Beihilfen mitgeteilt werden.

Der Zugang der gemeinsamen Erklärung ist Anspruchsvoraussetzung im Verhältnis zwischen Anlagenbetreiber und dem jeweiligen Netzbetreiber. Erst nach Zugang der gemeinsamen Erklärung, die überdies die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sind dann gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber insbesondere die Bestimmungen des § 26 EEG 2021 anzuwenden.

Nach § 23b Absatz 3 Satz 4 EEG 2021 stellen die Übertragungsnetzbetreiber für ihre jeweilige Regelzone Formularvorlagen zu Form und Inhalt der gemeinsamen Erklärung bereit. Für den Inhalt können die Übertragungsnetzbetreiber über solche Formularvorlagen auch ergänzende Angaben fordern, die der Erfüllung ihrer unionsrechtlichen Meldepflichten nach § 73 Absatz 8 EEG 2021 dienen. Die gemeinsamen Erklärungen müssen unter Verwendung dieser Formularvorlagen an die Netzbetreiber übermittelt werden. Die Regelung dient der Rechtssicherheit sowie dazu, den Prüf- und Abwicklungsaufwand der Netz- und Übertragungsnetzbetreiber zu reduzieren.

Im Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 23b Absatz 3 EEG 2021 gelten grundsätzlich die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, insbesondere zu möglichen Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber. Diese Bestimmungen sind indes durch den beihilferechtlichen Rahmen modifiziert, insbesondere hinsichtlich der unionsrechtlich vorgegebenen Verzinsung der Rückforderungsansprüche.

§ 23b Absatz 4 EEG 2021 setzt eine unternehmensbezogene Vorgabe des Befristeten Rahmens und der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 um.

§ 23b Absatz 5 EEG 2021 konkretisiert Vorgaben des Befristeten Rahmens und der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für Fälle, in denen wegen einer parallelen Tätigkeit von Unternehmen außerhalb der Energieerzeugung in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterschiedliche Höchstbeträge gelten, so dass eine Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche erforderlich ist.

Zu Nummer 8

Die Streichung in **§ 25 Absatz 2 EEG 2021** resultiert ebenfalls aus dem Wegfall der bisherigen Bestimmungen des EEG zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

In **§ 28 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** wird in den Jahren 2022 und 2023 ein neuer Gebotstermin für Windenergieanlagen an Land am 1. Dezember geschaffen, an dem die Mengen, die im Vorjahr nicht bezuschlagt wurden, ausgeschrieben werden (sog. Nachholtermine). Falls es zu einer Unterzeichnung in den Ausschreibungen kommt, können diese Mengen somit zeitnah erneut ausgeschrieben werden, nicht erst nach drei Jahren. Eine erneute Ausschreibung dieser Mengen in einem gesonderten Gebotstermin ist erforderlich, da nur so die Mengen identifiziert werden können, die bei einer erneuten Nichtvergabe dieser Mengen den Innovationsausschreibungen zugerechnet werden. Ein zusätzlicher Gebotstermin am Jahresende verkürzt darüber hinaus die Abstände zwischen den Ausschreibungsterminen und ermöglicht dadurch einen kontinuierlichen Zubau. Die Nachholtermine unterliegen grundsätzlich denselben Regeln wie alle anderen Gebotstermine, so findet z.B. die endogene Mengensteuerung statt.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen des **§ 28 Absatz 2 EEG 2021** werden zum einen die Ausschreibungsmengen der Windenergie an Land an die in der Vorbemerkung dargestellte Mengenerhöhung in Vorgriff des Europäischen Klimagesetzes angepasst. Das Ausschreibungsvolumen wird daher um 1,1 GW im Jahr 2022 angehoben. Diese Anhebung wird gleichmäßig auf die regulären Ausschreibungstermine des Jahres 2022 verteilt. Sie gilt als Sonderausschreibung; sie wird sowohl gesondert bewertet (siehe § 98 EEG 2021) als auch unter eigenen Beihilfedorbbehalt gestellt (siehe § 105 Absatz 1 EEG 2021).

Zum anderen wird bestimmt, dass in den Nachholterminen des neuen § 28 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 keine neu in dem jeweiligen Jahr auszuscheidenden Mengen vergeben werden. Die in § 28 Absatz 2 Nummer 2 und 3 EEG 2021 festgelegten Ausschreibungsmengen für die Jahre 2022 und 2023 werden auf die drei regulären Ausschreibungstermine zum 1. Februar, 1. Mai und 1. September verteilt. Die Nachholtermine dienen lediglich dazu, die Mengen auszuschreiben, die in den regulären Ausschreibungsterminen nicht bezuschlagt werden konnten.

Zu Buchstabe c

§ 28 Absatz 3 EEG 2021 muss geändert werden, damit die Mengen der Nachholtermine bestimmt werden können.

Damit das Volumen der Sonderausschreibungen 2022 nicht zu einer dauerhaften Unterzeichnung der Ausschreibungen der Windenergie an Land führt, wird es in den Nachholterminen vergeben und damit dem regulären Mechanismus mit dem Nachholen nach drei Jahren entzogen. Zunächst wird das Volumen in den Nachholterminen ausgeschrieben. Sollten auch in den Nachholterminen nicht alle ausgeschriebenen Mengen bezuschlagt werden können, werden die in den Nachholterminen nicht vergebene Mengen nicht ausschließlich in den Windausschreibungen nachgeholt. Vielmehr wird ein Drittel der in den Nachholterminen nicht bezuschlagten Mengen in den Innovationsausschreibungen ausgeschrieben. Das bedeutet, dass ein Drittel der in den Nachholterminen 2022 und 2023 nicht bezuschlagten Mengen in den Jahren 2023 und 2024 in den Innovationsausschreibungen ausgeschrieben werden (§ 28c Absatz 3 Satz 2 EEG

2021). Die übrigen zwei Drittel der nicht in den Nachholterminen bezuschlagten Mengen werden bei den Windausschreibungen nachgeholt. Das bedeutet, dass zwei Drittel der im Jahr 2022 im Nachholtermin nicht bezuschlagten Mengen in dem Nachholtermin im Jahr 2023 ausgeschrieben werden (§ 28 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2021) und dass zwei Drittel der im Jahr 2023 im Nachholtermin nicht bezuschlagten Mengen in den regulären Ausschreibungen im Jahr 2026 ausgeschrieben werden.

Ansonsten bleibt es bei dem Nachholen nicht vergebener Mengen im dritten Jahr nach der ursprünglichen Ausschreibung; dies betrifft auch die zwei Drittel der Mengen, die in dem Nachholtermin im Jahr 2023 nicht vergeben werden konnte und nicht den Innovationsausschreibungen zugerechnet wird.

Zu Buchstabe d

§ 28 Absatz 4 EEG 2021 wird an den neuen Mechanismus des Absatz 3 angepasst; es muss differenziert werden, wann welche Mengen nachgeholt werden. Dabei werden die Mengen, die im jeweiligen Nachholtermin vergeben werden, gesondert ausgewiesen.

Buchstabe e

In **§ 28 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021** wird ein Verweisfehler korrigiert.

In **§ 28 Absatz 5 Satz 2 EEG 2021** wird klargestellt, dass das Volumen entwerteter Zuschläge nicht den Nachholterminen zugerechnet wird.

Zu Buchstabe f

§ 28 Absatz 6 EEG 2021 erfährt redaktionelle Änderungen.

Der Gesetzgeber verfolgt bei der endogenen Mengensteuerung das Ziel, alle neu registrierten genehmigten Anlagen zu erfassen, die potenziell am nächsten Gebotstermin teilnehmen können. Dies wird durch die Klarstellungen in § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 und in Satz 3 EEG 2021 sichergestellt. Nunmehr müssen bei der Entscheidung alle Gebote berücksichtigt werden, die in dem vorangegangenen Termin keinen Zuschlag erhalten haben und die nach dem letzten Meldefristende im Marktstammdatenregister erfasst wurden.

Die Änderung in § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 EEG 2021 ist ebenfalls eine redaktionelle Klarstellung: Das Regelbeispiel ist dann erfüllt, wenn das tatsächlich ausgeschriebene Gebotsvolumen einschließlich aller vorgenommenen Anpassungen unterzeichnet war.

Zu Nummer 10

Durch die Änderungen in **§ 28a EEG 2021** werden die Ausschreibungsmengen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten und zweiten Segments an die in der Vorbemerkung dargestellte Mengenerhöhung in Vorgriff des Europäischen Klimagesetzes angepasst. Insgesamt werden die Mengen für Photovoltaik im Jahr 2022 um 4,1 GW auf 6 GW angehoben. Diese Anhebung gilt – wie bei der Windenergie an Land (siehe oben) – als Sonderausschreibung; sie wird sowohl gesondert bewertet (siehe § 98 EEG 2021) als auch unter eigenen Beihilfedorbehalt gestellt (siehe § 105 Absatz 1 EEG 2021).

Das erhöhte Ausschreibungsvolumen verteilt sich dabei zu 2 GW auf Freiflächenanlagen (erstes Ausschreibungssegment), 2 GW auf große Dachanlagen (zweites Ausschreibungssegment) und 100 MW auf besondere

Solaranlagen (Innovationsausschreibung; siehe hierzu die Änderungen in § 28c EEG 2021). Es bleibt bei den bisherigen Ausschreibungsterminen und der gleichmäßigen Verteilung über das Jahr. Die bisherigen Ausschreibungen waren stets überzeichnet, so dass bei Photovoltaik zusätzliche Potenzial kurzfristig gehoben werden kann.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in **§ 28b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021** wird klargestellt, dass sich die Ausschreibungsmengen nur jeweils einmal um die installierte Leistung der Anlagen reduziert, die von der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen auf der Grundlage von § 88b EEG 2021 profitieren. Außerdem wird auf die Meldung der Inanspruchnahme gegenüber der BNetzA abgestellt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, weil dann nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der Anschlussförderung von der BNetzA geprüft werden muss.

Um zu verhindern, dass an einem Tag drei Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur durchgeführt werden müssen, wird der jährliche Gebotstermin der Biomethanausschreibungen nach **§ 28b Absatz 4 Satz 1 EEG 2021** auf den 1. Oktober verlegt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen in **§ 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021** werden die Ausschreibungsmengen der besonderen Solaranlagen an die in der Vorbemerkung dargestellte Mengenerhöhung in Vorgriff des Europäischen Klimagesetzes angepasst. Die besonderen Solaranlagen erhalten im Zuge der Mengenerhöhungen für Photovoltaik von insgesamt 4,1 GW im Jahr 2022 100 MW mehr an Ausschreibungsvolumen, so dass an dieser Stelle weitere innovative Konzepte gefördert werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 28b EEG 2021 verwiesen (siehe oben).

Zu Buchstabe b

Damit die in den Nachholterminen der Windenergie an Land erneut nicht vergebenen Mengen nicht für eine dauerhafte Erhöhung des Ausschreibungsvolumens der Windenergieausschreibungen sorgen, soll ein Drittel dieser Mengen in den Innovationsausschreibungen vergeben werden, um eine Netz- und Systemdienlichkeit sicherzustellen und Innovationen zur besseren Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien anzureizen. Zu diesem Zweck wird **§ 28c Absatz 3 EEG 2021** angepasst. Die Mengen, die den Innovationsausschreibungen zugewiesen werden, verbleiben bei diesen Ausschreibungen und werden ggf. in den darauffolgenden Jahren erneut ausgeschrieben.

Zu Nummer 13

Mit den Änderungen in **§ 37 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert.

Klarstellend wird am Anfang des Satzes ergänzt, dass er sich auf Gebote für Solaranlagen „des ersten Segments“ bezieht.

Im Übrigen wird bestimmt, dass auch der Nachweis eines Verfahrens nach § 38 BauGB dem Gebot beigefügt werden kann, da auch dieser zur Stellung der reduzierten Zweitsicherheit berechtigt.

Zu Nummer 14

Mit der Änderung in **§ 37a Satz 2 Nummer 2 EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 15

Mit den Änderungen in **§ 37c Satz Absatz 1 und Absatz 2 EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung in **§ 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 17

§39d Absatz 3 EEG 2021 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Bei einer Unterzeichnung der Gebote sollen nur 80 Prozent der eingereichten und zugelassenen Gebote bezuschlagt werden, nicht 80 Prozent des Ausschreibungsvolumens. Andernfalls würde diese – auch beihilferechtlich vorgegebene – Mengensteuerung ins Leere laufen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021** stellt klar, dass Bieter in den Ausschreibungen auch angeben müssen, ob für ihre Anlage ein Teilnahmeverbot an den Ausschreibungen besteht. Ein solches Verbot ergibt sich z.B. aus § 101 Satz 2 EEG 2021 oder aus § 104 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 oder kann z.B. auch in der Verordnung zur Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach § 88b EEG 2021 geregelt werden. Sollten Anlagenbetreiber trotz eines solchen Teilnahmeverbots an einer Ausschreibung teilnehmen, verstoßen sie gegen die nun neu eingeführte Eigenerklärung, so dass die BNetzA die Zuschläge zurücknehmen kann.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2021** bereinigt einen redaktionellen Fehler.

Zu Nummer 19

In **§ 48 Absatz 5 EEG 2021** erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich des kalenderjährlichen Bezugszeitraums.

Zu Nummer 20

Mit der Ergänzung in **§ 51 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021** wird klargestellt, dass § 24 Absatz 1 EEG 2021 entsprechend anzuwenden ist. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 kW fallen nicht unter die Vergütungsbeschränkung bei negativen Preisen nach § 51 Absatz 1 EEG 2021. Zur Bestimmung der Anlagengröße gelten die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 24 Absatz 1 EEG 2021 entsprechend. Dies galt bereits unter dem EEG 2017.

Zu Nummer 21

Mit der Änderung in **§ 69 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 22

§ 72 Absatz 4 EEG 2021 enthält eine neue Meldepflicht von Netzbetreibern, gegenüber denen durch gemeinsame Erklärungen durch Anlagenbetreiber Ansprüche auf Zahlungen von Aufschlägen geltend gemacht werden. Die Meldepflicht besteht in solchen Fällen gegenüber dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber. Zusätzlich zu den bereits nach geltendem Recht zu übermittelnden Informationen zu den Anlagen nach § 72 Absatz 1 EEG 2021 sind auch die Inhalte der von den Anlagenbetreibern eingegangenen Erklärungen nach § 23b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021 zu übermitteln. Insbesondere umfasst dies somit die Festlegung von anlagenbezogenen Höchstbeträgen für zuzügliche Zahlungen.

Zu Nummer 23

Der neue **§ 73 Absatz 7 EEG 2021** regelt einen verpflichtenden horizontalen Austausch von Informationen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Unverzüglich weiterzuleiten sind insoweit sämtliche Meldungen, die von nachgelagerten Netzbetreibern in Erfüllung der Meldepflichten des § 72 Absatz 4 EEG 2021 eingegangen sind. Das ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, separate Meldungen für Portfolien ausgeförderter Windenergieanlagen an Land im gesamten Bundesgebiet auf Konformität zu überprüfen.

Auf Grundlage der beihilfenrechtlichen Transparenzanforderungen von Kapitel 4 des Befristeten Rahmens gilt eine Veröffentlichungspflicht für Fälle, in denen Aufschlagszahlungen nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 für ausgeforderte Windenergieanlagen an Land den maßgeblichen Betrag für Einzelbeihilfen von 100 000 Euro überschreiten. In solchen Fällen erfüllen die Übertragungsnetzbetreiber die in **§ 73 Absatz 8 EEG 2021** vorgesehene Transparenzpflicht. Aufschlagszahlungen nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 von mehr als 100 000 Euro, die im Jahr 2021 an Anlagenbetreiber oder mit dem Anlagenbetreiber verbundene Unternehmen geleistet wurden, werden unter Angabe der Empfänger sowie der sonstigen erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 4 der jeweils geltenden Fassung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 innerhalb der vorgesehenen Frist in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission eingestellt.

Zu Nummer 24

Die Änderung von **§ 78 EEG 2021** entspricht dem Kabinettsbeschluss zur EnWG-Novelle (BT-Drucks. 19/27453).

Zu Nummer 25

Die Änderungen zur Clearingstelle EEG / KWKG sind überwiegend redaktioneller Natur. Die Rechtsgrundlage zur Clearingstelle EEG / KWKG wird stringenter aufgebaut und strukturiert, und zugleich wird der gesetzgeberische Auftrag an diese Stelle zur außergerichtlichen Klärung und Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien klarer zum Ausdruck gebracht. Diese Änderungen werden berücksichtigt, wenn das BMWi im kommenden Jahr das Vergabeverfahren für den Weiterbetrieb der Clearingstelle EEG / KWKG ab dem Jahr 2023 durchführen wird.

Zu Buchstabe a

In Änderung in **§ 81 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021** hebt den gesetzgeberischen Auftrag an die Clearingstelle EEG / KWKG deutlicher und prominenter hervor. Dieser Auftrag befand sich bisher in Absatz 2.

Zu Buchstabe b

§ 81 Absatz 2 EEG 2021 ist neu. Er statuiert ein Gebot zur konstruktiven Zusammenarbeit zwischen allen Institutionen und Behörden, die Aufgaben im Bereich des EEG 2021 wahrnehmen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit soll die Norm sicherstellen, dass insbesondere die über den Einzelfall hinausgehenden Verfahrensergebnisse der Clearingstelle EEG / KWKG und die Entscheidungsgrundsätze und die Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden im Einklang stehen. Durch die konstruktive Zusammenarbeit sollen abweichende oder divergierende Auslegungen des EEG 2021 durch die verschiedenen Akteure vermieden werden. Wie Satz 2 klarstellt, gilt dies nicht, soweit eine Zusammenarbeit mit dem Wesen der Verfahren der Clearingstelle EEG / KWKG unvereinbar ist. Diese Ausnahme ist eng auszulegen. Sie greift z.B. bei der Durchführung von Schiedsverfahren. Denn gerade beim schiedsgerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz, dass das Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung unabhängig ist und weisungsfrei Recht spricht.

§ 81 Absatz 3 EEG 2021 entspricht weitgehend dem bisherigen § 81 Absatz 2. Zusätzlich werden § 104 Absatz 1 EEG 2021 und die Anlagen 1 bis 3 in den Aufgabenkatalog der Clearingstelle EEG / KWKG aufgenommen (Nummer 1). Außerdem werden die Verweise auf die früheren Fassungen des EEG aktualisiert (Nummer 2).

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 81 Absatz 4 EEG 2021** ist eine redaktionelle Klarstellung, die verdeutlicht, dass sich die einzelfallbezogenen Verfahren der Clearingstelle EEG / KWKG auf alle in Absatz 3 genannten Bereiche des EEG 2021 beziehen können.

Zu Buchstabe d

§ 81 Absatz 5 EEG 2021 regelt die abstrakt-generellen, also nicht kontradiktorischen Verfahren der Clearingstelle EEG / KWKG (Hinweis- und Empfehlungsverfahren). Hier werden kleinere Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vorgenommen. Neben der bereits erwähnten Streichung der formalen Abstimmungspflicht mit der BNetzA im Zuge der neuen Zusammenarbeitspflicht (siehe oben) werden die Voraussetzungen dieser Verfahren modifiziert. Auf der einen Seite entfällt künftig das Antragserfordernis für diese Verfahren. Da die Verfahren nur bei Bestehen eines öffentlichen Interesses durchgeführt werden können, ist das zusätzliche Antragserfordernis unnötiger Formalismus. Auf der anderen Seite werden die Voraussetzungen klarer gefasst, indem gefordert wird, dass solche Verfahren nur durchgeführt werden sollen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von Einzelfallverfahren zu vermeiden. Nur in diesen Fällen entspricht die Durchführung eines Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens dem Effizienzgebot. Außerdem wird der Anwendungsbereich dieser abstrakt-generellen Verfahren auf die Fälle des Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 beschränkt. Gerade mit Blick auf die zahlreichen Leitfäden und Hinweis-papiere der BNetzA (<http://www.bnetza.de/eeg-kwkg-hinweise>) im Bereich der EEG-Umlagepflichten besteht kein Bedürfnis mehr, dass auch die Clearingstelle EEG / KWKG zu diesen Fragen abstrakt-generelle Verfahren durchführt. Auch im Übrigen dürfte kein öffentliches Interesse an einer Durchführung nicht-kontradiktorischer Verfahren bestehen, wenn es um die Auslegung von Fragen geht, die bereits durch Entscheidungen oder allgemeine Entscheidungsgrundsätze der zuständigen Behörden

hinreichend geklärt sind. Dies ist auch Ausfluss des Kooperationsgebotes des neuen § 81 Absatz 2 EEG 2021.

§ 81 Absatz 6 EEG 2021 fasst die bisherigen Vorgaben an die Clearingstelle EEG / KWKG übersichtlicher zusammen und ergänzt sie um die Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Hinweis auf die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) wird gestrichen, weil diese Richtlinie primär Beschwerden von Verbrauchern gegen Unternehmer adressiert; dies ist von der Ausrichtung her anders gelagert die Arbeit der Clearingstelle EEG / KWKG.

§ 81 Absatz 7 EEG 2021 fasst die bisherigen Bestimmungen von § 81 Absatz 6 und 7 EEG 2021 sprachlich und systematisch konsistenter zusammen und nimmt im Übrigen redaktionelle Anpassungen vor.

Zu Buchstabe e

Die Änderung in **§ 81 Absatz 8 EEG 2021** ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in **§ 81 Absatz 9 EEG 2021** ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe g

Die Änderungen in **§ 81 Absatz 10 EEG 2021** sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 26

Als Teil der bisherigen Bestimmungen des EEG zu der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Anschlussförderung ausgeförderter Windenergieanlagen an Land, die durch Ausschreibungen ermittelt werden sollte, entfällt mit dem vorliegenden Änderungsgesetz auch die bisherige Verordnungsermächtigung nach **§ 95 Nummer 3a EEG 2021**.

Zu Nummer 27

Die Zeitvorgaben für den Erlass der in **§ 96 Absatz 4 EEG 2021** genannten Verordnungen werden aufgehoben. Die Verordnung nach § 93 EEG 2021 zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff wird die Bundesregierung innerhalb dieser Vorgabe erlassen, so dass diese gestrichen werden kann. Ebenfalls gestrichen wird der Verweis auf § 95 Nummer 2 EEG 2021 zu den Schwellenwerten für die Pflichten des § 9 Absatz 1 und 1a EEG 2021. Durch die Entfristung dieser Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, der weiteren technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere einer zu erwartenden Kostendegression bei intelligenten Messsystemen und dazugehöriger Steuerungstechnik, mit Blick auf die technischen Anforderungen nach § 9 Absatz 1 und 1a EEG 2021 Rechnung zu tragen. Schließlich entfällt auch die Fristenregelung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 95 Nummer 3a EEG 2021 zu einer Anschlussförderung für ausgeförderter Windenergieanlagen an Land; es wird insofern auf die obige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 28

Die Wirkungen der mit diesem Gesetz eingeführten Sonderausschreibungen des Jahres 2022 sind bisher nicht in dem Strommengenpfad nach

§ 4a EEG 2021 einberechnet. Die Ergänzung in **§ 98 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021** stellt daher klar, dass die mit den Sonderausschreibungen im Jahr 2022 angestrebte weitere Stromerzeugung bei dem Monitoring nach § 98 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz EEG 2021 unberücksichtigt bleibt und zusätzlich bewertet wird.

Zu Nummer 29

§ 99a EEG 2021 führt eine Berichtspflicht für die Bundesregierung zum Thema Funknavigation und Windenergie an Land ein. Demnach muss die Bundesregierung den Bundestag bis zum 31. Dezember 2021 und dann jährlich über dieses Thema informieren. Hintergrund dieser Berichtspflicht sind die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen an Land auf die Luftfahrt. Aufgrund dieser Auswirkungen müssen geplante Windenergieanlagen stets im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Anlagenschutzbereich von Funknavigationsanlagen auf potenzielle Störungen hin untersucht werden. Wird durch geplante Windenergieanlagen eine zusätzliche Störung ermittelt, die dazu führt, dass die zulässige Gesamtstörung überschritten wird, ist die Genehmigung abzulehnen. Um zu verhindern, dass dies den Ausbau der Windenergie an Land unnötig hemmt, muss die Bundesregierung dieses Thema jedes Jahr überprüfen und die Entwicklungen dem Bundestag berichten.

§ 99a Satz 2 EEG 2021 definiert den Katalog der in dem Bericht darzustellenden Themen. § 99a Satz 2 Nummer 1 EEG 2021 fordert Angaben zu Zeitplan und Stand möglicher Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und dem Betrieb von Drehfunkfeuern. Die Darstellung einer Maßnahme umfasst dabei die Quantifizierung der in Folge ihrer Umsetzung zusätzlich für die Nutzung der Windenergie verfügbaren Fläche. Es werden aktuell folgende Maßnahmen diskutiert:

- Weiterentwicklung der Berechnungsformel zur Ermittlung von Störungen Funknavigationsanlagen durch geplante Windenergieanlagen,
- Umrüstung von störanfälligeren zu weniger störanfälligen Funknavigationsanlagen,
- Rückbau von in der Zukunft nicht mehr erforderlichen Funknavigationsanlagen und
- Verkleinerung des Anlagenschutzbereichs oder Erhöhung der Störungsobergrenze von 3,0 Grad auf 3,5 Grad Winkelabweichung.

Teilweise wurden die Maßnahmen bereits umgesetzt oder werden zeitnah umgesetzt, andere befinden sich in einem frühen Diskussionsstadium.

Nummer 2 knüpft an die geringere Störanfälligkeit von D-VOR-Anlagen im Vergleich zu C-VOR-Anlagen an und fordert die Darstellung des Zeitplans und des Stands geplanter Umrüstungen von C-VOR- auf D-VOR-Anlagen. C-VOR steht für Conventional Very High Frequency Omnidirectional Radio Range und D-VOR für Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radio Range. Es handelt sich um Drehfunkfeuer, also bodengestützte Funknavigationsanlagen. C-VOR-Anlagen sind einfacherer Bauart und können durch Windenergieanlagen stärker gestört werden als D-VOR Anlagen, die komplexer aufgebaut sind und gegenüber Störungen robuster sind.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gehalten, ihre Informations-Infrastruktur zu modernisieren. In diesem Zusammenhang soll die Luftfahrtnavigation auf eine weitgehend satellitengestützte Technologie umgestellt werden, bei der bodengestützte Navigationseinrichtungen wie Funknavigationsanlagen nur noch eine Back-up-Funktion übernehmen werden. Vor diesem Hintergrund kann das bisher enge Netz an Funknavigationsanlagen ausgedünnt werden. Daran knüpft § 99a Satz 2 Nummer 3 EEG 2021 an. In dem Bericht sind deshalb auch Angaben über den Zeitplan und den Stand der geplanten Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern vorgesehen. Nach § 99a Satz 3 EEG 2021 legt die Bundesregierung in dem Funknavigationsbericht auch dar, inwieweit weitere Beschleunigungsmöglichkeiten bei den Angaben nach Satz 2, also bei den möglichen Maßnahmen, der Umrüstung und bei der Außerbetriebnahme bestehen.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung von **§ 100 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021** wird eine Unklarheit in der Übergangsbestimmung beseitigt. Die Übergangsbestimmung konnte so ausgelegt werden, dass für Anlagen, die bereits in der Vergangenheit einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, aber noch nicht in die zweite Vergütungsphase gewechselt sind, dennoch die Neuregelung des § 50a EEG 2021 gilt. Damit könnten auch diese Anlagen in der zweiten Vergütungsphase den Flexibilitätszuschlag nur für die zusätzlich bereitgestellte Leistung in Anspruch nehmen. Sie würden unter das Kumulierungsverbot fallen. Allerdings soll für diese Anlagen weiterhin ausschließlich das Recht des EEG 2017 gelten. Diese Anlagen sollen also mit dem Wechsel in die zweite Vergütungsphase weiterhin den vollen Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung in Anspruch nehmen können. Diese Anlagen müssen auch nicht das neu eingeführte qualitative Flexibilisierungskriterium erfüllen. Mit Erteilung des Zuschlags haben diese Anlagen nämlich bereits rechtlich schützenswertes Vertrauen darauf gebildet, den Flexibilitätszuschlag mit der Neuinbetriebnahme in Anspruch nehmen zu können. Die Rahmenbedingungen für Anlagen können nicht nachträglich geändert werden, wenn die Anlagen bereits ihr Gebot kalkuliert und auf dieser Grundlage einen Zuschlag erhalten haben.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des neuen **§ 100 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021** hat klarstellenden Charakter und gilt inhaltlich bereits seit Inkrafttreten des EEG 2021.

Mit dem neuen zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass Anlagen, die nach der für sie jeweils geltenden Fassung des EEG einen Anspruch auf die Managementprämie hatten, diesen weiter haben. Mit der Regelung im ersten Halbsatz des § 100 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021 soll die neue Definition von Strombörse und Spotmarktpreis auch für Bestandsanlagen gelten. Die Anlage 1 zum EEG 2021 ersetzt daher alle Vorgängerversionen der Anlage 1. Nicht geändert wird der Anspruchsumfang. Daher wird nun ausdrücklich die Einbeziehung der Managementprämie in die Berechnung der Marktprämie nach der Anlage 1 zum EEG 2021 aufgenommen, und zwar in der Höhe, wie sie im EEG 2017 vorgesehen war. Dies ergab sich bisher schon aus der Zusammenschau mit § 100 Absatz 2 Nummer 8 EEG 2017.

Zu Buchstabe c

Durch die Anpassung des **§ 100 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021** wird geregelt, dass die in Bezug genommenen Bestimmungen des EEG 2021 in der durch das vorliegende Gesetz geänderten Fassung für alle ausgeführte Anlagen, insbesondere unter Einbeziehung ausgeführter Windenergie an Land, rückwirkend zum 1. Januar 2021 anzuwenden sind.

Aufgrund der Rückwirkung sind die in Bezug genommenen Bestimmungen auf den Zeitraum seit dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Gleichwohl müssen die Voraussetzungen aller in Bezug genommenen Bestimmungen zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt auch erfüllt werden.

Auch bei rückwirkender Anwendung der in Bezug genommenen Bestimmungen kann insbesondere ein Wechsel zwischen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 unter Berücksichtigung des § 21c Absatz 1 EEG 2021 für ausgeführte Windenergieanlagen an Land im Sinn des § 21b Absatz 1a EEG 2021 nur mit Wirkung für die Zukunft zum ersten Kalendertag eines Monats erfolgen. Im Fall eines Wechsels in die besondere Einspeisevergütung für ausgeführte Windenergieanlagen an Land im laufenden Jahr 2021 sind die Bestimmungen über die Einspeisevergütung daher ab dem Zeitpunkt des Wechsels anzuwenden.

Damit scheidet in solchen Fällen eine rückwirkende Einspeisevergütung für ausgeführte Anlagen nebst Aufschlag nach § 23b Absatz 1 EEG 2021 für Zeiten vor Wirksamwerden des Wechsels aus.

Zu Nummer 31

Mit dem neuen **§ 105 Absatz 1 EEG 2021** wird die Erhöhung der Ausschreibungsmengen für das Jahr 2022 bei Wind an Land und Photovoltaik (siehe oben Vorbemerkung zur Mengenerhöhung im Vorgriff auf das Europäische Klimagesetz) unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt. Dies betrifft nur das Ausschreibungsvolumen, das das im EEG 2021 vorgesehene und von der Europäischen Kommission genehmigte Volumen von 2.900 MW nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, von 1.600 MW nach § 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, von 300 MW nach § 28a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a und von 600 MW nach § 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 überschreitet, bei Wind an Land also die zusätzlichen 1,1 GW und bei Photovoltaik die zusätzlichen 4,1 GW (verteilt auf erstes und zweites Segment bzw. die Innovationsausschreibungen). Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, sollen durch die genannten Vorschriften im Vorgriff auf das Europäische Klimagesetz die Ausschreibungsmengen für Wind an Land und Photovoltaik erhöht werden. Die angepassten Ausschreibungsmengen dürfen jedoch erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Hierzu wird eine separate Prüfung der Europäischen Kommission erfolgen, die die am ... **[Datum wird nachgetragen]** erteilte beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission für das EEG 2021 nicht berührt.

§ 105 EEG 2021 wird außerdem aufgrund der am ... **[Datum wird nachgetragen]** erteilten beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission für das EEG 2021 angepasst. Im Interesse der Rechtsklarheit zählt der neue § 105 Absatz 2 EEG 2021 die verbleibenden Bereiche auf, für die eine beihilferechtliche Genehmigung noch aussteht, da sie aus dem Notifizierungsverfahren zum EEG 2021 abgetrennt und in eigenständige Notifizierungsverfahren überführt wurden. Dies betrifft die Regelungen zu den Regionalisierungsinstrumenten im Rahmen der Ausschreibungen

(§ 36d, § 39d Absatz 3, § 39k EEG 2021), die Besondere Ausgleichsregel für Elektrobusse (§ 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a EEG 2021), die Regelungen zum nichtselbständigen Unternehmensteil im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff (§ 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a Absatz 6 EEG 2021), die erhöhte Vergütung für kleine Wasserkraftanlagen (§ 100 Absatz 7 EEG 2021) und die Anschlussförderung für Altholz-Anlagen (§ 101 EEG 2021). Nicht vom Genehmigungsvorbehalt des § 105 EEG 2021 umfasst sind § 69b EEG 2021 zur EEG-Umlagebefreiung für Grünen Wasserstoff und § 88b EEG 2021 zur Anschlussförderung für Güllekleinanlagen, da diese Bestimmungen erst nach Umsetzung durch Verordnung wirksam werden und in dieser Verordnung ein separater Genehmigungsvorbehalt vorgesehen wird.

Der bisher in § 105 Absatz 3 EEG 2021 geregelte Genehmigungsvorbehalt für § 104 Absatz 5 EEG 2021 wird aufgehoben. Nach übereinstimmender Ansicht der Europäischen Kommission und der Bundesregierung handelt es sich bei der Regelung des § 104 Absatz 5 EEG 2021 um keine gegenüber der bisherigen Regelung in § 104 Absatz 4 EEG 2021 zu genehmigende neue Beihilfe. Bei der Vergleichsregelung handelt es sich vielmehr um eine Minusmaßnahme gegenüber der bisherigen Regelung in § 104 Absatz 4 EEG 2021, da die Regelung des § 104 Absatz 5 EEG 2021 voraussetzt, dass auf eine ggf. nach § 104 Absatz 4 EEG 2021 mögliche vollständige EEG-Umlagebefreiung für die Zukunft verzichtet wird.

Für die gesetzlichen Bestimmungen zu einer befristeten Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land im Jahr 2021, die nach den technischen Anpassungen durch dieses Gesetz im EEG 2021 verbleiben, liegt eine beihilfenrechtliche Genehmigung bereits vor. Denn diese Bestimmungen unterfallen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2021, BAnz AT vom 1. März 2021, B1). Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 hat die Europäische Kommission unter dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission (Mitteilung vom 19. März 2020, ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1, in der aktualisierten Fassung, zuletzt ABl. C 34 vom 1. Februar 2021, S. 6) genehmigt (vgl. zuletzt ABl. C 77 vom 5. März 2021, S. 18). Deshalb bedarf es für die angepassten Bestimmungen zur Anschlussförderung keiner separaten beihilfenrechtlichen Genehmigung mehr und diese werden nicht mehr vom Genehmigungsvorbehalt des § 105 EEG erfasst.

Aufgrund der Neufassung des § 105 EEG 2021 durch dieses Gesetz und des damit verbundenen Wegfalls des Genehmigungsvorbehalts für die befristete Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land entfallen auch die bisherigen Sonderregelungen für ausgeförderte Anlagen nach § 105 Absatz 4 und 5 EEG 2021.

Zu Nummer 2 (Artikel 11a - Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Die Änderung des **§ 3 Absatz 11 EEV** erfolgt vor dem Hintergrund der beihilfenrechtlichen Rechtfertigung der Bestimmungen des EEG 2021 zur gesetzlichen Anschlussförderung von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land unter dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission.

Dieser Umstand macht für das Kalenderjahr 2021 eine buchhalterische Trennung auch für die Einnahmen und Ausgaben, die auf die Vermarktung des Stroms aus ausgeförderten Windenergieanlagen an Land entfallen, erforderlich.

Ausgenommen davon sind Aufschläge nach § 23b Absatz 2 EEG 2021, die im Kalenderjahr 2021 an die Betreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land geleistet werden. Die gezahlten Aufschläge sind von den Übertragungsnetzbetreibern somit buchhalterisch gemeinsam mit den sonstigen Zahlungen nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEG und § 19 EEG 2021 abzubilden.

Zu Nummer 3 (Artikel 12 - Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung von **§ 1 Absatz 3 KWKG 2020** wird der Anwendungsbereich des KWKG gegenüber dem EEG künftig nicht mehr strommengenbezogen, sondern anlagenbezogen abgegrenzt. KWK-Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des KWKG. Damit müssen sich die Anlagenbetreiber entscheiden, ob sie ihre Anlage nach dem KWKG oder dem EEG fördern lassen wollen. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme in Form eines Strommengensplittings oder eine zeitversetzte Inanspruchnahme beider Förderregime ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung der Begriffsbestimmung des stromkostenintensiven Unternehmens in **§ 2 Nummer 28 KWKG 2020** wird die Begriffsbestimmung vor dem Hintergrund der in § 27 KWKG 2020 neu eingefügten Begrenzungsmöglichkeiten für die Herstellung von Wasserstoff an die Regelungen des EEG 2021 angepasst und damit einerseits um unselbstständige Unternehmensteile und andererseits um die Befreiung von der EEG-Umlage nach § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a EEG 2021 ergänzt.

Zu Nummer 3

Der bisherige **§ 3 KWKG 2020**, der die Anschluss- und Abnahmepflicht regelt, entspricht seit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt 2019/943 zum 1. Januar 2020 nicht mehr der unionsrechtlichen Grundlage, da der aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 abgeleitete Einspeisevorrang von Strom aus erneuerbaren Energieanlagen gegenüber den KWK-Anlagen nicht hinreichend abgebildet wird. Daher wird im Rahmen der Neufassung des § 3 KWKG 2020 die Gleichrangigkeit der Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie von durch KWK-Anlagen erzeugtem Strom in Absatz 2 gestrichen. Die vorliegende Neufassung des § 3 KWKG 2020 tritt an die Stelle der Neufassung des § 3 durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I, S. 706), die zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollte. Aufgrund der vorliegenden Neufassung des § 3 wird daher als eine Folgeänderung Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus zur Änderung des KWKG aufgehoben.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung in **§ 5 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung in **§ 6 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020** werden Redaktionsversehen beseitigt und das Zusammenspiel der zentralen Zulassungsnorm des § 6 KWKG 2020 zu den Ausschreibungen klargestellt. Die Zulassung nach § 6 KWKG 2020 erfolgt gerade nicht nur bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1, sondern in sämtlichen Fällen des § 5 KWKG 2020. Insoweit musste auch der Satzteil, der eine Zuschlagszahlung nach Maßgabe der Absätze 1a bis 4 sowie der §§ 7 bis 11 vorsieht, korrigiert werden. Zentrale Weichenstellung, nach welchen Vorschriften des KWKG 2020 bzw. der KWK-Ausschreibungsverordnung eine Zuschlagszahlung erfolgt, ist § 5 KWKG 2020.

Bei der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des EEG 2021. Im Zuge des EEG 2021 wurden die Regelungen in § 9 EEG 2021 für die technischen Anforderungen an Anlagen zur Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit angepasst. Die bisherigen Schwellenwerte bezüglich der installierten Leistung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2020 sind damit obsolet geworden.

Zudem wurde mit der Änderung in **§ 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** der Evaluierungsvorbehalt auf Nummer 1 Buchstabe c erstreckt.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung von **§ 7 Absatz 3a KWKG 2020** wird die durch das Kohleausstiegsgesetz eingeführte Verdoppelung des Fördersatzes für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 50 kW auf neue KWK-Anlagen beschränkt. Die Verdoppelung des Fördersatzes diente der Kompensation der Halbierung der Förderdauer von ehemals 60.000 Vollbenutzungsstunden auf mittlerweile 30.000 Vollbenutzungsstunden. Da die Förderdauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 aF KWKG 2017 indes nur neuen KWK-Anlagen gewährt wurde, darf die Verdoppelung des Fördersatzes auch nur für diese Anlagen erfolgen.

Die Änderung tritt nach Art. 15 Absatz 4 rückwirkend zum 14. August 2020 in Kraft und ist damit von der Übergangsregelung des § 35 Absatz 17 Satz 2 KWKG 2020 erfasst. Gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Regelung steht nach wie vor unter beihilferechtlichem Vorbehalt nach Artikel 10 des Kohleausstiegsgesetzes (BGBl. I S. 1818 v. 13.08.2020), Vertrauensschutz konnte insoweit nicht erworben werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen **§ 7a Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** wird ein Redaktionsversehen beseitigt und ein Gleichlauf des Förderinstrument mit dem Förderinstrument der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme hergestellt. Die anderweitige Nutzung der innovativen erneuerbaren Wärme bei Nichtbestehen eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz war bislang schon in der Mitteilungspflicht des Absatz 2 angelegt. Es wurde jedoch versäumt, dies

auch in den Anspruchsvoraussetzungen in Absatz 1 entsprechend zu normieren.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 7a Absatz 2 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in **§ 7a Absatz 3 Satz 1 KWKG 2020** wird ein aufgrund von § 7 Absatz 4 KWKG 2020 zwischenzeitlich überflüssig gewordener Verweis auf das gleichlautende Kumulierungsverbot in § 19 Absatz 7 KWKAusV aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen **§ 7a Absatz 3 Satz 2 KWKG 2020** wird der bislang in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Kettenverweis auf die Ermittlungsbefugnisse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 11 Absatz 1 über § 20 Absatz 3 KWKAusV durch einen unmittelbaren Verweis auf § 11 Absatz 1 KWKG 2020 ersetzt.

Zu Nummer 8

Bei der Änderung in **§ 8a Absatz 2 Nummer 3 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 6 KWKG 2020. Da zwischenzeitlich nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b KWKG 2020 eine Sonderregelung zu dem erforderlichen Inbetriebnahmezeitpunkt von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen in der Ausschreibung getroffen wurde, bedarf es eines Ausschlusses von § 6 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr im Rahmen der Verweisung des § 8a Absatz 2 Nummer 3 KWKG 2020.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung von **§ 10 Absatz 2 KWKG 2020** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des EEG 2021. Im Zuge des EEG 2021 wurden die Regelungen in § 9 EEG 2021 für die technischen Anforderungen an Anlagen zur Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit angepasst. Die bisherigen Schwellenwerte bezüglich der installierten Leistung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2020 sind damit obsolet geworden.

Zu Nummer 10

Die Änderung in **§ 12 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020** ist beihilferechtlichen Gründen geschuldet. Das KWKG 2020 wurde am ... **[Datum wird nachgetragen]** von der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2026 genehmigt **[Aktualisierungsvorbehalt wegen laufendem Verfahren]**. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei nachfolgenden Fassungen des KWKG weitere Änderungen am KWKG, insbesondere eine Anpassung der Fördersätze erforderlich werden, um eine beihilferechtlich problematische Überförderungsituation auszuschließen. Mit dem Instrument des Vorbescheides wird im Ergebnis die Möglichkeit eingeschränkt, für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen werden oder den Dauerbetrieb wiederaufnehmen, die Fördersätze anzupassen, da der Vorbescheid unter weitergehenden Voraussetzungen Förderdauer und Förderhöhe garantiert. Aus

beihilfenrechtlicher Sicht ist ein über den 31. Dezember 2026 wirkender Vorbescheid zulässig, wenn hiermit der bisherige Fördersatz in solchen Fällen garantiert wird, in denen die Investitionsentscheidung bereits ausgelöst wurde. Aus diesem Grunde bedarf es für die Rechtswirkungen des Vorbescheides künftig entweder des Vorliegens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder einer verbindlichen Bestellung der Anlage bzw. im Falle einer Modernisierung der Anlagenteile vor Auslaufen der aktuellen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission und damit vor dem 1. Januar 2027.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in **§ 17 Absatz 2 KWKG 2020** wird der dort enthaltene statische Verweis auf einen dynamischen Verweis umgestellt, um spätere Rechtsänderungen des BStatG bei den Geheimhaltungsvorschriften umfassen zu können.

Zu Nummer 12

Mit dem neuen **§ 20 Absatz 6 KWKG 2020** wird der bislang in § 20 Absatz 5 enthaltene beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt wieder eingeführt. Die erneute Aufnahme des Vorbehalts ist auf eine Forderung der Europäischen Kommission im Zuge des Notifizierungsverfahrens zum KWKG 2020 zurückzuführen.

Zu Nummer 13

Mit den Änderungen von **§ 27 KWKG 2020** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert und zudem die Begrenzung der KWKG-Umlage bei der Herstellung von Wasserstoff parallel zur Begrenzungsregelung im EEG 2021 ab der ersten Kilowattstunde gewährt.

Zu Nummer 14

In **§ 28 Absatz 1 Satz 1 KWKG 2020** wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Zu Nummer 15

Bei der Änderung von **§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers.

Zu Nummer 16

In **§ 32a KWKG 2020** werden die Aufgaben und der Betrieb der Clearingstelle EEG / KWKG aktualisiert. Ihre Aufgabe ist die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zum KWKG. Der konkrete Aufgabenbereich wird in den Absätzen 3 bis 5 festgelegt. Sofern KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, kann sich die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG / KWKG auch aus § 81 EEG 2021 ergeben. Daher sind auch die Wertungen des § 81 EEG 2021 bei der Auslegung des § 32a KWKG 2020 zu berücksichtigen (z.B. keine Zuständigkeit für abstrakt-generelle Verfahren zu Fragen der EEG-Umlagepflicht von KWK-Anlagen nach den §§ 60 bis 61 EEG 2021).

Im Übrigen entsprechen diese Änderungen zur Clearingstelle EEG / KWKG in § 32a KWKG 2020 den Änderungen in § 81 EEG 2021; es wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu Nummer 17

Mit den Änderungen in **§ 33 Absatz 2 KWKG 2020** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 18

Mit den Änderungen in **§ 34 Absatz 5 KWKG 2020** werden redaktionelle Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für die KWKG-Umlageprivilegien wird aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben. Die entsprechenden Genehmigungen sind schon vor geraumer Zeit ergangen, vgl. die Fallnummern der Europäischen Kommission SA.43666, SA.42393 und SA.49416. Aufgrund der Akzessorität der KWKG-Umlageprivilegien zur Herstellung von Wasserstoff an die EEG-Umlageprivilegien des EEG bedarf es keines gesonderten Genehmigungsvorbehaltes für die insoweit noch nicht beihilferechtlich genehmigten Privilegierungstatbestände, vgl. § 105 EEG 2021.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung von **§ 35 Absatz 17 Satz 6 KWKG 2020** handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung von **§ 35 Absatz 21 KWKG 2020** wird eine weitere Übergangsregelung zur Ausweitung der unteren Schwelle des Ausschreibungssegments eingeführt. Hiernach benötigen auch solche Anlagen im Segment mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 kW bis einschließlich 1 MW für eine Förderung nach dem KWKG keinen Ausschreibungszuschlag benötigen, wenn die Anlage – oder im Fall einer Modernisierung die die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 – bis zum 31. Dezember 2020 verbindlich bestellt wurden und die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt.

Zu Artikel 15

In Artikel 15 werden zwei neue Inkrafttretensregelungen eingefügt.

Durch den neuen **Absatz 3** werden die Klarstellungen in den Übergangsbestimmungen des § 100 Absatz 2 EEG 2021 – wie die gesamte ursprüngliche Inkrafttretensregelung – mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Für die Inkrafttretensregelung des **Absatz 4** wird auf die Begründung zu § 7 Absatz 3a KWKG 2020 durch Artikel 11 dieser Formulierungshilfe verwiesen.

Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzesentwurfs

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Durch die Anpassungen der Bestimmungen zur befristeten Anschlussförderung für ausgeforderte Windenergieanlagen an Land entsteht kein Mehraufwand an behördlichen Personal- und Sachmitteln.

Aufgrund der mit der vorliegenden Formulierungshilfe umgesetzten Streichung der bisherigen Bestimmungen des EEG 2021 für eine befristete Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land über Ausschreibungen, soweit eine solche Anschlussförderung über den 31.12.2021 hinausgeht, entfallen die auf eine solche Anschlussförderung über den 31.12.2021 hinausgehenden Förderkosten. Das wirkt sich entlastend auf die EEG-Umlage aus, so dass auch keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher anzunehmen sind.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die in der Formulierungshilfe vorgeschlagenen Änderungen, der sämtlich auf die gesetzlichen Anpassungen bei der befristeten Anschlussförderung für Windenergieanlagen an Land entfällt, wird insgesamt auf rund 900.000 Euro geschätzt.

Auf Seiten der Anlagenbetreiber ausgeförderter Anlagen entsteht Erfüllungsaufwand für die Abgabe der in § 23b Absatz 3 EEG 2021 vorgesehenen gemeinsamen Erklärungen gegenüber den Netzbetreibern. In Vorbereitung dieser Erklärung müssen unternehmens- und anlagenbezogene Angaben geprüft, koordiniert und in der gemeinsamen Erklärung zusammengefasst werden. Hierfür kann mit einem durchschnittlichen Aufwand von rund 300 Euro pro Anlage kalkuliert werden. Bei ca. 1.700 Anlagen, die bundesweit zum 31. Dezember 2020 aus der EEG-Förderung gefallen sind und die bei abstrakter Betrachtung die Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen in Anspruch nehmen könnten, ergibt dies einen Gesamtaufwand von ca. 510.000 Euro.

Auf Seiten der jeweiligen Netzbetreiber entsteht als Adressaten der gemeinsamen Erklärungen nach § 23b Absatz 3 EEG 2021 ein korrespondierender Prüf- und damit Erfüllungsaufwand. Ergänzend kommt beim jeweiligen Netzbetreiber der zusätzliche Aufwand zur Erfüllung der Melde- und Vorlagepflichten gegenüber dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber nach § 72 Absatz 4 EEG 2021 hinzu. Der Aufwand für diese Prüfungen, Meldungen und Vorlagen wird mit ca. 200 Euro pro Anlage veranschlagt, sodass für die Netzbetreiber bei einer abstrakt anzunehmenden Anzahl von bis zu 1.700 Anlagen von einem Gesamtaufwand von insgesamt 340.000 Euro auszugehen ist.

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner die Formulare nach § 23b Absatz 3 Satz 4 EEG 2021 erarbeiten und veröffentlichen, die in § 73 Absatz 7 EEG 2021 neu vorgesehenen horizontalen Meldungen vornehmen und zur Erfüllung des § 73 Absatz 8 EEG 2021 im Laufe des Jahres 2022 in einem einmaligen Prozess die kumulierten Zahlungen ermitteln und entsprechende Meldungen an die Europäische Kommission durchführen. Für diese Maßnahmen ist von einem Erfüllungsaufwand von knapp 50.000 Euro auszugehen.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Anpassungen der Bestimmungen zur befristeten Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land entfällt der Erfüllungsaufwand für die BNetzA zur Durchführung von zwei Ausschreibungsrunden, wie sie bisher in § 23b Absatz 2 EEG 2021 vorgesehen waren.

Durch die mit dem vorliegenden Änderungen umgesetzten Erhöhungen der Ausschreibungsmengen nebst Durchführung des Nachholtermins nach § 28 EEG 2021 (Windenergieanlagen an Land) sowie die Erhöhungen der Ausschreibungsmengen nach § 28a EEG 2021 (Solaranlagen des ersten und des zweiten Segments) und nach § 28c EEG 2021 (Innovationssauschreibungen) im Vorgriff der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes entsteht bei der BNetzA, die die Ausschreibungen nach EEG 2021 durchführt, ein einmaliger Mehraufwand für die Bearbeitung der zusätzlichen Gebote.

Ebenso entsteht für die Bundesregierung ein dauerhafter, jedoch geringfügiger Mehraufwand für die Erfüllung der in § 99a EEG 2021 nunmehr vorgesehenen jährlichen Berichtspflicht an den Bundestag zum Thema Funknavigation und Windenergie an Land.

